

Die neue schweizerische «Zahlstellensteuer»

Der EU-Finanzministerrat (Ecofin) hat am 3. Juni 2003 die «Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen» formell verabschiedet. Durch die damit geregelte Zinsenbesteuerung führt die EU ein Sicherungssystem ein, wodurch Zinseinkünfte von natürlichen Personen, die Wohnsitz in der EU haben, der Einkommensbesteuerung zugeführt werden

sollen. Diese Zahlstellensteuer verpflichtet EU-Zahlstellen, d.h. vor allem Banken, unter bestimmten Voraussetzungen Zinszahlungen an natürliche Personen entweder an den zuständigen Fiskus zu melden (Informationsaustausch) oder einen Abzug auf der Zinszahlung vorzunehmen und nur eine Nettoszinszahlung gutzuschreiben oder auszurichten («Quellensteuer» bzw. Steuerrückbehalt).

Von Patrick Burgy

Tax Partner KPMG, Basel, Mitglied des Executive Board KPMG private

und Thomas Jaussi

Senior Tax Manager KPMG, Basel

Die EU-Zinsensteuer erfasst konkret

- Zinsen,
 - welche von einer EU-Zahlstelle ausgerichtet werden, die
 - an eine natürliche Person gehen,
 - die steuerliche Ansässigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Staat besitzt, in welchem die Zahlstelle ihren Sitz hat,
 - sofern diese natürliche Person Endbegünstigter der Zinsleistung ist.



Patrick Burgy

Die geplante EU-Zinsenbesteuerung erfasst nur Zinsen. Zugleich fällt aber auf, dass gemäss diesem «Kriterienkatalog» die Herkunft der Zinsen unbeachtlich ist: Es werden auch Zinsen erfasst, welche von einem Schuldner ausgerichtet werden, der ausserhalb der EU ansässig ist.

Staatsvertrag Schweiz – EU

Die EU hat die Melde- oder Abzugspflicht an die Zahlstelle angeknüpft, welche Zinsen gutschreibt oder auszahlt. Diese Zahlstellenfunktion, und damit zugleich die steuer- bzw. meldepflichtige Zahlstelle, kann aber sehr einfach aus dem örtlichen Anwendungsbereich einer Zahlstellensteuer ausgelagert und das System dadurch umgangen werden. Deshalb hat die EU mit verschiedenen Drittstaaten – darunter auch der Schweiz – sowie mit den sog. abhängigen und assoziierten Gebieten von EU-Staaten (z.B. Jersey, Guernsey, Isle of Man) Verhandlungen aufgenommen, um diese Steuerhoheiten in ihr Sicherungsmodell einzubinden.

Als Resultat der Verhandlungen mit der Schweiz hat der Ecofin am 3. Juni 2003 den Entwurf für einen Staatsvertrag mit der Schweiz gutgeheissen. Kernstück dieses Abkommens ist die Verpflichtung der Schweiz zur Einführung eines Steuerrückbehalts, welcher für Zinszahlungen gilt, die eine schweizerische Zahlstelle einer natürlichen Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat leistet. Der Satz des Rückbehalts beträgt in den ersten drei Jahren 15%, so dann 20% und, ab 2011, 35%.



Thomas Jaussi

Zeitplan

Die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinsen soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Hierfür muss sie von jedem Mitgliedstaat der EU in sein nationales Recht umgesetzt werden, was bis Ende dieses Jahres geschehen soll. Die EU erwartet ferner, dass sowohl die abhängigen und assoziierten Gebiete von Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten, mit welchen entsprechende Verträge bereits abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden sollen, ihre Massnahmen ebenfalls am 1. Januar 2005 in Kraft setzen werden.

Mitte des Jahres 2004 will die EU abschliessend beurteilen, ob alle Voraussetzungen bei den EU-Staaten wie auch bei den vertraglich in das Zinsen-

besteuerungssystem eingebundenen Steuerhoheiten erfüllt sind, damit die Zinsenbesteuerung per 1. Januar 2005 in Kraft treten kann.

Schweizerische «Zahlstellensteuer»

Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der EU regelt nur die Eckwerte des durch die Schweiz einzuführenden Systems. Entscheidend wird deshalb sein, wie die staatsvertraglich vereinbarten Vorgaben konkretisiert werden. Die Ausgestaltung der schweizerischen Zahlstellensteuer wird definitiv erst durch die nationalen, den Staatsvertrag konkretisierenden Ausführungsbestimmungen in Form eines Bundesgesetzes und/oder einer bundesrätlichen Verordnung geklärt.

Da die EU mit ihrem Sicherungssystem nur Zinszahlungen an natürliche, in der EU ansässige Personen als Endempfänger erfassen will, sind vom Schweizer Rückbehalt auch nur natürliche Personen betroffen, welche ihr Steuerdomizil in einem Mitgliedstaat der EU haben; Zinszahlungen an «nicht-EU-ansässige» und «nicht-natürliche Personen» sind ausgenommen. Daraus folgt, dass Schweizer Zahlstellen Zinszahlungen an ihre Kunden, gestützt auf die Einteilung zwischen «Steuerdomizil in einem EU-Land» und «Steuerdomizil in einem Nicht-EU-Land», unterschiedlich behandeln müssen. Mithin resultieren daraus für die Schweizer Zahlstellen Informations- und Abklärungspflichten über ihre Kunden sowie die Notwendigkeit, die entsprechende Dokumentation ständig «à jour» zu halten, und sie werden ihre Kunden entsprechend kontaktieren

müssen. Im übrigen muss bereits ab dem 1. Januar 2004 bei Neueröffnung von Kundenbeziehungen für Kunden, die sich unter den «Know-your-Customer-Rules» mit einem Identitätspapier der EU ausweisen, eine qualifizierte Wohnsitzbescheinigung, d.h. ein sog. Tax Resident Certificate, eingefordert werden, ausser der Kunde habe Wohnsitz ausserhalb der EU.

Deckungsgleich zur EU-Zinsensteuer kennt auch der Schweizer Rückbehalt nur Zinserträge als Objekt. Der Zinsbegriff ist entsprechend zum EU-System sehr weit gefasst und umfasst

- Zinsen aus Forderungen jeder Art
- aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei Verkauf, Rückzahlung oder Tilgung von Forderungen
- Ausschüttungen von Anlagefonds, soweit es sich um Zinskomponenten handelt
- Einkünfte aus dem Verkauf, der Rückzahlung oder der Tilgung von Anteilen von Anlagefonds, wenn diese bestimmte Quoten ihres Vermögens in verzinsliche Forderungen investiert haben

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, dass sämtliche Erträge, welche nicht Zins darstellen, nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des Rückbehaltes fallen; hierunter gehören vor allem die Erträge aus Beteiligungsrechten, insbesondere die Dividenden, sowie die Erträge – inklusive Zinskomponente – aus Versicherungen. Ausgenommen sind ebenfalls Mieterträge und Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen unter Einschluss der Säule 3a.

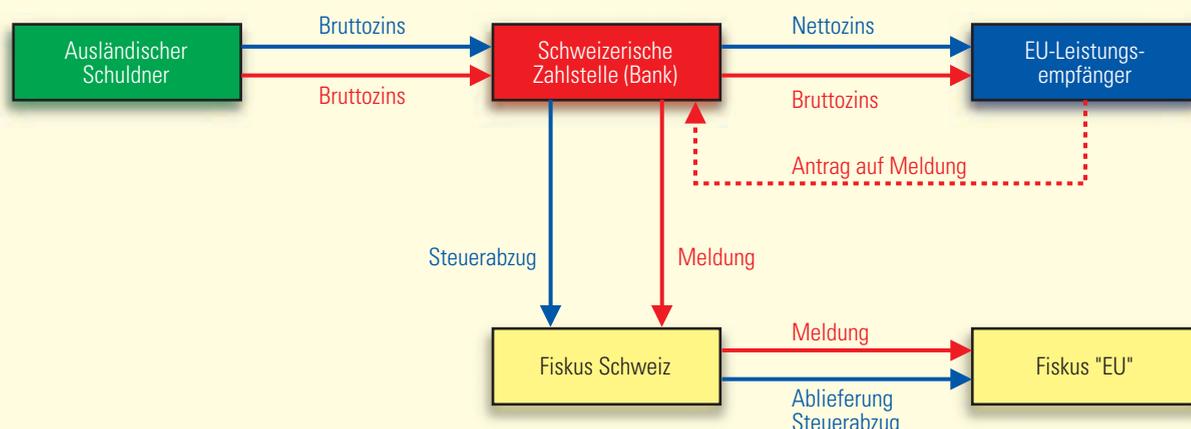
Folgende Erträge, auch wenn sie Zins im Sinne der EU-Regelung bzw. des Rückbehaltes darstellen, müssen nicht mit dem Abzug belastet werden:

- Zinsen aus schweizerischer Quelle, d.h. Zinsen, welche von einem in der Schweiz ansässigen Schuldner stammen (da diese der Verrechnungssteuer unterliegen)
- Ausschüttungen und Erlöse von inländischen Anlagefonds, sofern sie der Verrechnungssteuer effektiv unterliegen
- Zinsen aus umlauffähigen Schuldtiteln (Obligationen), soweit sie dem sog. Grandfathering unterliegen, d.h. im Grundsatz, wenn die Obligationen vor dem 1. März 2001 emittiert worden sind
- Erträge aus Zinsderivaten

Wahlrecht auf ein individuelles Meldeverfahren

Art. 13 der EU-Richtlinie verpflichtet diejenigen Staaten, die für den Steuerabzug optieren, zur Einführung eines freiwilligen, auf Antrag des Zinsempfängers durchzuführenden Meldeverfahrens. Diese Meldeoption enthält auch der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der EU. Das heisst, dass ein EU-ansässiger Bankkunde die Möglichkeit hat, von der pflichtigen schweizerischen Zahlstelle zu verlangen, dass anstelle des Abzuges eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde gemacht wird und ihm dementsprechend der ihm zustehende Zins ohne Abzug gutgeschrieben oder ausbezahlt wird. Schematisch sieht dieses Meldeverfahren somit wie folgt aus:

Das Meldeverfahren



Vermeidung der Zahlstellensteuer?

Welche Lösungsansätze sind denkbar, um das Anfallen der EU- oder der schweizerischen Zahlstellensteuer zu vermeiden? Vorbehältlich der konkreten Umsetzung der Richtlinie bzw. des Staatsvertrages sind verschiedene Lösungswege vorstellbar. Zunächst ist denkbar, die betroffenen zinsgenerierenden Konti ausserhalb des Anwendungsbereichs der Zahlstellensteuer zu transferieren, d.h. die Zahlstelle zu verlagern oder innerhalb der EU dafür besorgt zu sein, dass die massgebliche Zahlstelle im selben Staat domiziliert ist wie der Zinsempfänger und folglich keine – für die Anwendung der EU-Zinsensteuer – grenzüberschreitende Zinszahlung erfolgt.

Denkbar ist allenfalls – unter Umständen unter Inkaufnahme einer suboptimalen Portfoliozusammensetzung – die Vornahme einer «Kontoum-

schichtung» in Beteiligungspapiere und in sog. Grandfathering-Obligationen, deren Zinsen bis Ende 2010 ausgenommen sind.

Ein weiterer Lösungsansatz könnte der Einsatz einer privaten Investitionsgesellschaft sein, zumal weder die EU-Richtlinie noch der Staatsvertrag mit der Schweiz – vorbehältlich einer Missbrauchsregelung im Umsetzungswerk oder der Anwendung der Steuerumgehungstheorie – ein «Transparenzprinzip» bzw. einen «Look-Through-Approach» kennen. Denkbar – wiederum von der konkreten Umsetzungsgesetzgebung abhängig – sind auch z.B. Lösungen über eine Offshore-Stiftung, durch den Einsatz von Anlagefonds, welche bestimmten Anlagekriterien genügen, oder durch den Einsatz von derivativen und strukturierten Produkten, wie z.B. Reverse Convertibles, Capital Protected Instru-

ments, Certificates und Ähnlichem, weil sie grundsätzlich weder in den sachlichen Anwendungsbereich der EU-Zinsenbesteuerung noch des schweizerischen Steuerrückbehaltes fallen. Schliesslich könnte im Bereich von Versicherungsprodukten, welche eine Bank zusammen mit einem Versicherer schafft, ein weiterer Lösungsansatz liegen, da Versicherungsleistungen ebenfalls ausserhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie bzw. des Staatsvertrages sind.

Alle Lösungsansätze hängen jedoch – wie bereits erwähnt – von der konkreten Ausgestaltung des Rückbehaltes ab. Die Bankenwelt und ihre Kundschaft wartet deshalb gespannt (und ungeduldig) auf den Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. ■

The New Swiss “Paying Agent Withholding Tax”

On June 3, 2003, the EU Council of Finance Ministers formally passed legislation to tax interest income of individuals who have a tax residence in a different EU member state than the country where the so-called paying agent is located.

In order to combat tax evasion, the European Union has taken up negotiations with a number of third countries (among them Switzerland) as well as regions that are dependent upon or associated with EU member states (e.g. Jersey, Guernsey and the Isle of Man). The most important result from the negotiations with Switzerland is the setting up of a system of interest collection by means of paying agents (mainly banks).

Under this system, Switzerland agrees that its paying agents will collect taxes on interest income for individuals with tax residence in an EU member state. During the first year after its implementation, the tax rate will be 15%; this will then be raised to 20% and reach 35% from 2011. The EU directive is set for implementation on January 1, 2005.

Since only natural individuals who are the final beneficiaries of the interest income and who are tax residents of an EU member state are subject to this taxation regime, Swiss paying agents will have to distinguish between various categories of investors and keep the necessary documentation constantly up-to-date.

Income that does not derive from interest bearing instruments is not affected by the new EU directive. This applies in particular to dividends from stocks and to income from insurance policies.

As an alternative to the automatic deduction from interest income, an EU tax subject may opt for an information procedure. In other words, he may instruct his paying agent to inform his own tax authorities in his country of residence. He will then receive his interest income without deduction.

How can the EU paying agent withholding tax system be avoided? One way would be to transfer the interest income generating accounts outside the regime's geographical area

of application. Another option would be to buy securities that would fall under the so-called “grandfathering clause” and whose interest payments are excluded from taxation until 2010. This strategy might, however, lead to a less than ideal portfolio composition. Further possibilities might be setting up a private investment company or an offshore foundation or investing in mutual funds or derivative or structured products that meet certain criteria. Finally, banks might cooperate with insurers to offer investors tax-exempt insurance products.

All depends now on the concrete implementation regulations banks and their clients are (impatiently) waiting for.